

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung über die Harmonisierung bestimmter Vorschriften, die den Wettbewerb im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr beeinflussen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 75 und 99,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 15 der Entscheidung des Rates vom 13. Mai 1965 über die Harmonisierung bestimmter Vorschriften, die den Wettbewerb im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr beeinflussen¹⁾, schreibt vor, daß die Kommission alle zwei Jahre dem Rat einen Bericht über die Durchführung dieser Entscheidung vorlegt und erforderlichenfalls Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung der Entscheidung unter Berücksichtigung des Gemeinsamen Marktes und der Entwicklung der Gemeinsamen Verkehrspolitik unterbreitet; in Ausführung dieser Bestimmung wurden dem Rat bisher fünf Berichte vorgelegt, der letzte datiert vom 20. Juni 1975²⁾.

Die in Artikel 3 und 4 des Abschnitts I (Steuer-vorschriften) angestrebten Ziele sind nahezu vollständig erreicht worden, und zu Artikel 1 und 2 liegen dem Rat Vorschläge zur Prüfung vor.

Abschnitt II (Vorschriften betreffend bestimmte staatliche Eingriffe) ist vollständig durchgeführt worden. Artikel 14 der Entscheidung des Rates³⁾ schreibt vor, daß die Kommission dem Rat alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Entscheidung sowie der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69

des Rates vom 26. Juni 1969 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs⁴⁾, (EWG) Nr. 1192/69 des Rates vom 26. Juni 1969 über gemeinsame Regeln für die Normalisierung der Konten der Eisenbahnunternehmen⁵⁾ und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates vom 4. Juni 1970 über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr⁶⁾ seitens der Mitgliedstaaten übermittelt. Die diesen Abschnitt betreffenden Daten dieses Berichts decken sich mit den Angaben in dem nach der Entscheidung vom 13. Mai 1965 zu erstellenden Bericht.

Was den Abschnitt III (Sozialvorschriften) betrifft, so sieht Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates vom 25. März 1969 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr⁷⁾ vor, daß die Kommission dem Rat alljährlich einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung unterbreitet. Gleichartige Bestimmungen sind in anderen Verordnungen über den Binnenschiffsgüter- und Eisenbahnverkehr enthalten.

1) 65/271/EWG — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 88 vom 24. Mai 1965, S. 1500/65

2) Dok. KOM (75) 301 endg.

3) 75/327/EWG — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 152 vom 12. Juni 1975, S. 3

4) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 156 vom 28. Juni 1969

5) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 156 vom 28. Juni 1969

6) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 130 vom 15. Juni 1970

7) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77 vom 29. März 1969, S. 49

Daher überschneidet sich der in Artikel 15 der Entscheidung vom 13. Mai 1965 geforderte Bericht weitgehend mit anderen vollständigeren Berichten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 15 der Entscheidung Nr. 65/271/EWG des Rates vom 13. Mai 1965 über die Harmonisierung bestimmter Vorschriften, die den Wettbewerb im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr beeinflussen, wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 28. Dezember 1976 – 14 – 680 70 – E – Ve 38/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Dezember 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Begründung

1. Laut Artikel 15 der Entscheidung Nr. 65/271/EWG des Rates vom 13. Mai 1965 über die Harmonisierung bestimmter Vorschriften, die den Wettbewerb im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr beeinflussen, hat die Kommission alle zwei Jahre dem Rat einen Bericht über die Durchführung dieser Entscheidung vorzulegen und gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung der Entscheidung unter Berücksichtigung der Errichtung des gemeinsamen Marktes und der Entwicklung der gemeinsamen Verkehrspolitik zu unterbreiten; nach dieser Bestimmung wurden dem Rat bereits fünf Berichte vorgelegt, der letzte am 20. Juni 1975¹⁾.

2. Was den Abschnitt I (Steuervorschriften) betrifft, so ist die derzeitige Lage wie folgt:

Artikel 1

- a) Es besteht eine Tendenz, die Beseitigung der Doppelbesteuerung von Kraftfahrzeugen durch Anpassung der einzelstaatlichen Besteuerungssysteme für Nutzkraftfahrzeuge zumindest provisorisch zu regeln.
- b) Die abgabenfreie Einfuhr des in den Treibstoffbehältern der Nutzkraftfahrzeuge enthaltenen Treibstoffs ist Gegenstand eines Richtlinienvorschlages zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 19. Juli 1968, die eine Höchstmenge von 50 Litern für die abgabenfreie Einfuhr von Treibstoff vorsieht. Da die Einfuhr des in den Treibstoffbehältern der Binnenschiffe enthaltenen Treibstoffs unter bestimmten Voraussetzungen in keinem Mitgliedstaat abgabenpflichtig ist, kann hier auf Gemeinschaftsbestimmungen verzichtet werden.

Artikel 2

Die Vereinheitlichung der Berechnungsgrundlagen für die Kraftfahrzeugsteuer war 1969 Gegenstand eines Vorschlags für eine erste Richtlinie zur Anpassung der einzelstaatlichen Besteuerungssysteme für Nutzkraftfahrzeuge. Da die Binnenschiffe in den Mitgliedstaaten zur Zeit keinerlei Abgabepflicht unterliegen, meint die Kommission, Vorschriften zur Vereinheitlichung der Berechnungsgrundlagen für die Besteuerung der Binnenschiffe im Interesse anderer vorrangiger Bestimmungen hinausschieben zu können.

Artikel 3

Die Bestimmungen über die Gleichwertigkeit der spezifischen Steuersysteme für die Beförderung von Gütern im gewerblichen und im Werkverkehr sind seit der Einführung des gemeinsamen Umsatzsteuersystems verbindlich.

Artikel 4

In nahezu allen Mitgliedstaaten wird auf die Beförderung von Gütern entweder auf der Stufe des Verkehrs oder des Enderzeugnisses Mehrwertsteuer erhoben.

3. Der Abschnitt II (Vorschriften betreffend bestimmte staatliche Eingriffe) der Entscheidung vom 13. Mai 1965 ist vollständig durchgeführt.

Die Artikel 5 und 6 über die Aufhebung der Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes sind Gegenstand der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969²⁾ über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs.

Artikel 7 – die Normalisierung der Konten der Eisenbahnunternehmen – ist Gegenstand der Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 des Rates vom 29. Juni 1969³⁾ über gemeinsame Regeln für die Normalisierung der Konten der Eisenbahnunternehmen.

Artikel 8, der die Harmonisierung der finanziellen Beziehungen zwischen den Eisenbahnunternehmen und den Staaten behandelt, liegt der Entscheidung des Rates vom 20. Mai 1975 Nr. 75/327/EWG⁴⁾ zur Sanierung der Eisenbahnunternehmen und zur Harmonisierung der Vorschriften über die finanziellen Beziehungen zwischen diesen Unternehmen und den Staaten zugrunde.

Artikel 9 schließlich, der sich mit den Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr befaßt, ist Gegenstand der Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 des Rates vom 4. Juni 1970⁵⁾ über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1473/75 des Rates vom 20. Mai 1975⁶⁾ zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr.

Ferner sieht Artikel 14 der Entscheidung des Rates vom 20. Mai 1975 vor, daß die Kommission dem Rat alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Entscheidung sowie der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69, (EWG) Nr. 1192/69 und (EWG) Nr.

¹⁾ Dok. KOM(75) 301 endg.

²⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 156 vom 28. Juni 1969

³⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 156 vom 28. Juni 1969

⁴⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 152 vom 12. Juni 1975

⁵⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 130 vom 15. Juni 1970

⁶⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 152 vom 12. Juni 1975

1107/70 durch die Mitgliedstaaten übermittelt. Dieser neue Bericht umfaßt die Daten, welche in den in der Entscheidung vom 13. Mai 1965 vorgesehenen Bericht aufzunehmen wären.

4. Hinsichtlich Abschnitt III (Sozialvorschriften) (Artikel 10 bis 13) sieht Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates vom 25. März 1969⁷⁾ über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr vor, daß die Kommission dem Rat jährlich einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung unterbreitet. Gleichartige Bestimmungen sind in dem gegenwärtig beim Rat anhängigen Verordnungsvorschlag zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Binnenschiffsgüterverkehr⁸⁾ vorgesehen.

Schließlich werden auch für den Eisenbahnverkehr demnächst ähnliche Bestimmungen erlassen.

5. Unter diesen Voraussetzungen deckt sich der in Artikel 15 der Entscheidung vom 13. Mai 1965 geforderte Bericht weitgehend mit anderen vollständigeren Berichten und ist daher gegenstandslos. Die jüngsten Berichte wurden übrigens vom Rat nicht mehr geprüft.

Es wäre daher wünschenswert, die regelmäßige Vorlage dieses Berichts einzustellen und zu diesem Zweck Artikel 15 der Entscheidung Nr. 65/271/EWG des Rates vom 13. Mai 1965 zu streichen.

7) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77 vom 29. März 1969

8) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 259 vom 12. November 1975, S. 2